

Reglement der Tripartiten Kommission des Kantons Schaffhausen vom 23. Dezember 2010

Art. 1 Aufgaben

¹ Die Tripartite Kommission (TPK) des Kantons Schaffhausen erfüllt die ihr in der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

² Im Bereich der Arbeitslosenversicherung erfüllt die TPK folgende Aufgaben:

1. Sie berät das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) sowie die Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) und erteilt die Zustimmung gemäss Art. 16 Abs. 2 Buchstabe i des Arbeitslosenversicherungsgesetzes [AVIG¹] (Art. 85d Abs. 1 AVIG);
2. Bei der Umsetzung des kantonalen Arbeitslosenhilfegesetzes (AHG²) kann sie als Konsultativorgan zugezogen werden für den Erlass von Richtlinien, bei grundsätzlichen oder schwierigen Entscheiden, bei der Zuteilung von Mitteln an kollektive Massnahmen oder Anstellungsprogramme, bei kollektiven Massnahmen, die Kosten von mehr als 50'000 Franken verursachen, bei der Festlegung der Voraussetzungen, der Art und des Umfangs sowie der Bedingungen bei Anstellungsprogrammen und beim Entscheid, welche Anstellungsprogramme in welchem Umfang unterstützt werden (§ 17 Verordnung zum Arbeitslosenhilfegesetz³);
3. Sie erfüllt allfällige weitere, ihr vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen im Einverständnis mit den Sozialpartnern übertragene Aufgaben nach Art. 85 AVIG (Art. 85d Abs. 4 AVIG i.V.m. § 7 Abs. 2 Arbeitsvermittlungsverordnung⁴).

³ Im Bereich der Flankierenden Massnahmen zu den Freizügigkeitsabkommen des Bundes erfüllt die TPK folgende Aufgaben:

1. Sie beurteilt die vorhandenen Unterlagen, Informationen und Statistiken über Löhne und Arbeitszeiten (Art. 11 Abs. 1 lit. a Entsendeverordnung [EntsV⁵]);
2. Sie wirkt bei der Feststellung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne mit; dazu gehört das Einholen der nötigen Informationen und Unterlagen beim Bund und Kanton (Art. 11 Abs. 1 lit. b EntsV);
3. Sie beobachtet den Arbeitsmarkt und stellt Missbräuche im Sinne von Art. 360a Abs. 1 und Art. 360b Abs. 3 OR⁶ sowie von Art. 1a des Bundesgesetzes über die Allgemein-

¹ SR 837.0.

² SHR 837.100.

³ SHR 837.101.

⁴ SHR 837.201.

⁵ SR 823.201.

verbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG⁷) fest (Art. 11 Abs. 1 lit. c EntsV);

4. Sie klärt Einzelfälle ab und führt das Verständigungsverfahren gemäss Art. 360b Abs. 3 OR durch (Art. 11 Abs. 1 lit. d EntsV);
5. Sie stellt Antrag an den Regierungsrat zum Erlass von Normalarbeitsverträgen und zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen sowie zur Aufhebung oder Änderung entsprechender Erlasse (Art. 11 Abs. 1 lit. e EntsV);
6. Sie kontrolliert die Einhaltung der durch Normalarbeitsverträge erlassenen Mindestlöhne (Art. 11 Abs. 1 lit. f EntsV);
7. Sie arbeitet mit andern Kontrollorganen gemäss Art. 8 Abs. 1 u. 2 des Entsendegesetzes (EntsG⁸) zusammen (Art. 11 Abs. 1 lit. g EntsV);
8. Sie meldet Verstösse gemäss Art. 9 Abs. 1 EntsG dem kantonalen Arbeitsamt (Art. 11 Abs. 1 lit. h EntsV);
9. Sie prüft die Missbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten, wie Scheinselbstständigkeit, Aufenthalt unter drei Monaten usw. (Art. 11 Abs. 1 lit. i EntsV).

⁴ Im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit erfüllt die TPK folgende Aufgaben:

1. Sie informiert das kantonale Arbeitsamt über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit macht und die Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit sind (§ 4 Abs. 1 VVO EntsG/BGSA⁹);
2. Sie tauscht mit dem kantonalen Arbeitsamt die für den Vollzug des Schwarzarbeitsgesetzes (BGSA¹⁰) notwendigen Informationen und Unterlagen aus (§ 4 Abs. 2 VVO EntsG/BGSA);
3. Sie hat bei der Definition der zu kontrollierenden Branchen beratende Funktion (§ 4 Abs. 3 VVO EntsG/BGSA).

Art. 2 Zusammensetzung und Organisation

¹ Die Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach Art. 85d Abs. 2 AVIG i.V.m. Art. 360b OR i.V.m. § 6 Arbeitsvermittlungsverordnung.

² Ein Vertreter oder eine Vertreterin des kantonalen Arbeitsamtes führt den Vorsitz.

³ Die TPK kann Expertinnen oder Experten beiziehen und zur Abklärung von besonderen Fragen Gruppen oder Ausschüsse bilden.

⁴ Die TPK kann zudem das kantonale Arbeitsinspektorat für die Erfüllung ihrer Aufgaben beiziehen.

⁵ Das kantonale Arbeitsamt führt das Sekretariat der TPK und erstellt die Sitzungsprotokolle.

Art. 3 Informationsrechte

¹ Die TPK hat das Recht, vom RAV und von der LAM über deren Tätigkeit informiert zu werden (Art. 85d Abs. 3 AVIG).

⁶ SR 220.

⁷ SR 221.215.311.

⁸ SR 823.20.

⁹ SHR 823.201.

¹⁰ SR 822.41.

² Um die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich der flankierenden Massnahmen wahrzunehmen hat die TPK in den Betrieben das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, die für die Durchführung der Untersuchungen notwendig sind. Im Streitfall entscheidet das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen (Art. 360b Abs. 5 OR i.V.m. § 2 VVO EntsG/BGSA).

³ Die TPK kann beim Bundesamt für Statistik auf Gesuch die für ihre Abklärungen notwendigen Personendaten beziehen, die in Firmen-Gesamtarbeitsverträgen enthalten sind (Art. 360b Abs. 6 OR).

Art. 4 Informations- und Mitwirkungspflichten der Sozialpartner

Die Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner, welche in der Tripartiten Kommission Einsitz haben, informieren in ihren Kreisen über die Arbeit des RAV und der LAM und wirken in ihren Organisationen darauf hin, dass diese zu einem ausreichenden Angebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen beitragen (Art. 85d Abs. 5 AVIG).

Art. 5 Sitzung und Verfahren

¹ Die oder der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit der TPK die Sitzungstermine fest.

² Die oder der Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beziehen.

³ Die TPK ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei stimmberechtigte Mitglieder bzw. Stellvertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und des kantonalen Arbeitsamtes anwesend sind.

⁴ Die TPK beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Beschlüsse können in dringenden Fällen auf schriftlichem Weg gefasst werden. Solche Beschlüsse erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigter Mitglieder.

⁶ Über die Arbeiten der Kommission wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 6 Ausstandsgründe

Für die Mitglieder der TPK gelten sinngemäss die Ausstandsgründe gemäss Art. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹¹.

Art. 7 Geheimhaltung

¹ Im Bereich der Arbeitslosenversicherung haben die Kommissionsmitglieder über ihre Wahrnehmungen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Soweit keine privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen, kann die oder der Vorsitzende Ausnahmen gestatten (§ 8 Abs. 7 Arbeitsvermittlungsverordnung). Zudem dürfen Daten nach Massgabe von Art. 97a AVIG bekannt gegeben werden.

¹¹ SHR 172.200.

² Im Bereich der flankierenden Massnahmen unterstehen die Mitglieder der TPK dem Amtsgeheimnis [i.S.v. Art. 360c OR]; sie sind insbesondere über betriebliche und private Angelegenheiten, die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit gegenüber Drittpersonen verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der TPK bestehen (Art. 360c OR).

³ Im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit dürfen Daten nach Massgabe der Art. 11 f. BGSA weitergegeben werden.

Art. 8 Berichterstattung

Die TPK fasst einen jährlichen Tätigkeitsbericht bezüglich der flankierenden Massnahmen zuhanden der Direktion für Arbeit des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) (Art. 11 Abs. 1 lit. k EntsV).

Art. 9 Entschädigung

¹ Die Kommissionsmitglieder erhalten, soweit es sich nicht um kantonal besoldete Personen handelt, vom Kanton Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen.

² Die Ansätze entsprechen denjenigen gemäss Beschluss des Kantonsrates Schaffhausen über das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Kantonsrates, des Büros und der Kommissionen¹².

³ Die von der Arbeitslosenkasse den Kommissionsmitgliedern ausbezahlte Entschädigung wird mit derjenigen des Kantons verrechnet.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt das bisherige Geschäftsreglement der Tripartiten Kommission des Kantons Schaffhausen.

Volkswirtschaftsdepartement
Der Vorsteher:



Dr. Erhard Meister, Regierungsrat

¹² SHR 171.111.